Das Gesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden (Reichsunruhengesetz) vom 12. Mai 1920

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen Juristischen Fakultät
der Universität Marburg

vorgelegt von



Walter Lüpke,
Referendar

Hoya
G. Knauers Buchdruckerei (A. Petzold)
1921

Berichterstatter: Herr Geheimrat Prof. Dr. Arndt

Das Gesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden (Reichsunruhengesetz) vom 12. Mai 1920.

Durch die Revolution im November 1918 ist ein seit der Märzrevolution 1848 fast in Vergessen geratenes Rechtsgebiet zu neuem Leben erwacht; sie gab Anlaß zu einer lebhaften Erörterung der Frage, wer für die mit ihr in Zusammenhang stehenden Beschädigungen zu haften hatte. Die Meinungen waren besonders darüber sehr geteilt, ob die in vielen Bundesstaaten bestehenden Landestumultgesetze auch auf die teilweise durch ganz militärisch organisierte Angriffs- oder Abwehrkämpfe verursachten Schäden anzuwenden waren. Den Streit beendete schließlich das Reichsunruhengesetz (R. U. G.) v. 12. 5. 1920.

Ersatzpflichtig ist nach § 1 des Gesetzes das Reich. Den Gemeinden ist entgegen einem Teil der bisherigen Rechtslage — so dem preuß. Ges. v. 11. 3. 1850 — die Haftung abgenommen, da selbst die größten Stadtgemeinden finanziell zusammenbrechen mußten, wenn sie die angemeldeten Forderungen begleichen wollten. Im Innenverhältnis wälzt das Reich auf das Land, in dem der Tatort liegt, vier Zwölftel, auf die Gemeinde zwei Zwölftel ab, während es selbst sechs Zwölftel aufbringt. Neben dem Reich bleibt gemäß § 11 ein Ersatzanspruch gegen Täter und Anstifter bestehen.

Das Gesetz gewährt Schadenersatzansprüche, stellt sich also als Zusatzbestimmung zum B. G. B. dar, und es sind daher dessen §§ 249 ff. anzuwenden, soweit das R. U. G. nicht abweichende Bestimmungen trifft. Da diese Ersatzan-

sprüche nun gegeben sind, ohne daß dem Reiche irgendeine Schuld zur Last fällt, so handelt es sich um eine den §§ 831, 832 B. G. B. ähnliche Bestimmung. Wenn aber den Tätern selbst auch kein Verschulden nachgewiesen werden kann, so stellt sich die Haftung des Reiches nicht nur als solche für fremdes Verschulden dar, sondern man kann von einer reinen Erfolgshaftung sprechen wie sie in ähnlicher Weise nach dem Reichshaftpflicht- und dem preußischen Berggesetz besteht.

Die Ersatzpflicht ist gegeben für Sachschäden, d. h. Schäden am beweglichen und unbeweglichen Eigentum, und Personenschäden, d. h. Schäden an Leib und Leben, die sich strafrechtlich als Sachbeschädigung, Brandstiftung, Diebstahl, Raub, Erpressung und Körperverletzung, Totschlag und Mord darstellen.

Die Schäden müssen im Zusammenhang mit inneren Unruhen entstanden sein, also durch Handlungen innerhalb des Deutschen Reiches, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung stören, mag ihr Zweck auf politischem, sozialpolitischem oder rein wirtschaftlichem Gebiete liegen. Zu inneren Unruhen kann es durch eine Zusammenrottung oder einen Zusammenlauf von Menschen kommen, wobei zu beachten ist, daß der Begriff „Zusammenrottung" nicht mit dem der §§ 115, 124, 125 St. G. B. identisch ist. Während der strafrechtliche Begriff nur das Vorhandensein von 2 Personen erfordert, genügt diese Zahl für das R. U. G. nicht; die durchaus anders geartete Tendenz und Struktur der beiden Gesetze bedingt auch eine durchaus anders geartete Auslegung ihrer einzelnen begrifflichen Elemente. Die Zusammenrottung des R. U. G. setzt voraus das bewußte und gewollte räumliche und zeitliche Zusammenwirken einer Menschenmenge bei inneren Unruhen mit dem Vorsatz, Plünderungen oder Gewalttätigkeiten zu begehen. Der Zusammenlauf unterscheidet sich von der Zusammenrottung dadurch,

daß er auf einem zufälligen Zusammentreffen beruht, z. B. bei Brand oder Unglücksfällen, während die Zusammenrottung ein ausdrücklich oder stillschweigend vereinbartes Zusammentreffen voraussetzt.

Nicht kommt in Frage der Ersatz von Schäden, die nicht bei Gelegenheit von inneren Unruhen, und ebensowenig der Ersatz aller Schäden, die bei solcher Gelegenheit durch eine vereinzelte Handlung entstanden sind, bei der die besondere Gefährlichkeit der vereinigten Kraftanstrengung nicht zutage getreten ist.

Schwierig ist die Grenze zwischen inneren und äußeren Unruhen zu ziehen; für die gelegentlich letzterer verursachten Schäden ist das Gesetz über die Kriegsleistungen v. 13. 6. 1873 maßgebend. Besteht die Hauptmacht derer, die z. B. die Losreißung von Grenzland betreiben, aus fremden Elementen, wie gegenwärtig an der Ostgrenze, so wird man Kriegshandlungen, besteht dagegen die Hauptmacht aus deutschen Reichsangehörigen, wie in Teilen des Rheinlandes, so wird man Aufruhrschäden annehmen müssen. Je nachdem ist das Kriegsschädengesetz v. 1873 oder das R. U. G. maßgebend.

Die Schäden müssen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr verursacht worden sein. Es handelt sich hier um einen tatsächlichen Begriff, der voraussetzt, daß die Täter von der Straße oder einem öffentlichen Platze in den Tatort eindringen, sodaß sie vom Publikum gesehen werden können. Die Anwendung unmittelbarer Gewalt ist nicht erforderlich, ihr ist vielmehr der die Freiheit der Willensbestimmung aufhebende Zwang gleichzustellen. Die Abwehr der offenen Gewalt bedeutet im Gegensatz zum preuß. Ges. v. 1850, das dem R. U. G. als Vorbild diente, eine Erweiterung in der Richtung, daß nicht nur die gesetzlichen Maßregeln — i. S. von § 10 A. L. R. II 17 — in Betracht kommen, sondern selbst Maßnahmen zugelassen werden, die sich als Ueberschreitung von Notwehr darstellen, ohne daß damit

eine Entschädigung ausgeschlossen würde. Die Abwehr kann auch von irgendeiner Privatperson vorgenommen werden, sie ist nicht etwa auf eine Organisation wie die Polizei beschränkt.

Voraussetzung für einen Ersatzanspruch ist natürlich ferner unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang zwischen der Handlung und dem Schaden. Beweispflichtig für dessen Vorliegen ist das Reich, während der Gegner die Umstände zu beweisen hat, die den Schluß auf diesen Zusammenhang für den besonderen Fall ausschließen.

Wird Ersatz verlangt für Schäden, die durch verirrte Schüsse entstanden sind, so muß bis zum Beweise des Gegenteils für den Fall, daß in der fraglichen Gegend Unruhen stattgefunden haben, angenommen werden, daß der zeitlich und örtlich, der Schußrichtung nach, mit den Unruhen in Beziehung stehende Schuß mit einer solchen Zusammenrottung in Verbindung gestanden hat.

Subjektiv kommt es nicht darauf an, ob Strafausschließungsgründe in der Person des einzelnen Teilnehmers an der Zusammenrottung vorliegen; maßgebend bleibt allein der rechtswidrige Wille der Gesamtheit.

Nach § 21 kann jedoch beim Vorliegen obiger Voraussetzungen stets nur Ersatz verlangt werden, wenn und soweit ohne solchen nach den Umständen das Fortkommen der Betroffenen, zu denen auch juristische Personen gehören, unbillig erschwert würde. Eine verfassungswidrige Bestimmung im Hinblick auf Artt. 109 und 153 R. V. ist hierin jedoch nicht zu sehen, denn nach Art. 109 gilt nicht für alle Deutschen dasselbe Gesetz, sondern ein bestimmtes Gesetz ist auf alle Deutschen in gleicher Weise anzuwenden, und nach Art. 153 sind Eigentumsentziehungen durch ein Gesetz nicht ausgeschlossen und noch weniger ist dort bestimmt, daß für jeden Eigentumsschaden staatlicher Ersatz zu leisten ist.

Ersatzberechtigt ist bei Sachschäden der Eigentümer oder wer sonst die Gefahr des zufälligen Unterganges der vernichteten oder beschädigten Sache trägt, — für Schäden am Eigentum des Reiches, der Länder und Gemeinden wird Ersatz nicht geleistet —, bei Personenschäden der Geschädigte bezw. seine Hinterbliebenen, zu denen aber nicht die Eltern gehören, selbst wenn sie erwerbsunfähig sind.

Wenn durch das Fortlassen des Abs. I § 3 des Entwurfes, der für die Berechnung der Höhe des Schadens das Gesetz v. 3. 7. 1916 über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet zu Grunde legte, auch kein Zwang mehr zu dessen Anwendung besteht, so ist diese doch zu empfehlen, da das Gesetz eingehend und bereits praktisch erprobt ist. Ersetzt wird nur der unmittelbare Schaden, eine Vergütung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Bei Körperverletzungen wird Ersatz gewährt für die notwendigen Heilungskosten, ferner eine monatlich im voraus zahlbare Rente für die Einbuße an Erwerbsfähigkeit, die nach Umfang und Dauer den Betrag nicht übersteigen darf, der dem Beschädigten nach den am 31. 3. 1920 geltenden Militärversorgungsgesetzen zustehen würde, wenn er als Gemeiner eine durch den Krieg herbeigeführte Dienstbeschädigung erlitten hätte. Zugrunde zu legen ist das Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. 5. 1906, dessen Bestimmungen analog anzuwenden sind. Bei Tötungen ist entsprechend das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. 5. 1907 maßgebend.

Hat der Betroffene den Schaden mitverschuldet, so findet § 254 B. G. B. Anwendung. (§ 5 I R. U. G.)

Ueber das Verfahren, das kostenfrei ist und unter Ausschluß des Rechtsweges vor besonderen Ausschüssen stattfindet, enthält § 6 nur eine Rahmenbestimmung. Näheres enthält die Verordn. v. 15. 9. 1920 (R. G. Bl. S. 1647). Die Entscheidungen dieser Ausschüsse sind mit der Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht in Berlin anfechtbar.